



THORON AG

Betriebsreglement

Raumschiessanlage

Dokumentnummer: THN-003
Anzahl Seiten: 14

Gilt für: Personen, welche die Schiessanlage nutzen oder sich in der Schiessanlage aufhalten.

Ergänzende Dokumente: THN-001 Allgemeine Geschäftsbedingungen
THN-002 Datenschutzerklärung
THN-004 Nutzungsvereinbarung

Verfasser: THORON AG, stsc

REVISIONEN

Es gilt die letzte, in Kraft gesetzte Revision.

Datum	Rev.	Korrektur/Ergänzung	Absatz
15.10.2024	0	Erstausgabe	<u>alle</u>

Inhaltsverzeichnis

1	Betreiber der Raumschiessanlage	4
2	Zugangsberechtigung	4
2.1	Mindestalter	4
2.2	Nicht zugelassene Personen (Art. 12 WV & Art. 8 Abs 2 WG)	4
2.3	Ausschluss von Personen	4
3	Registrierungsprozess	5
3.1	Erstregistrierung	5
3.2	Dokumente	5
3.3	Überprüfung der sicheren Waffenhandhabung	5
3.4	Freigabe zur selbstständigen Nutzung der Schiessanlage	5
4	Benutzerkategorien	6
4.1	Nutzer	6
4.2	Member (24/7)	6
4.3	Instruktoren / Vereine / Behörden	6
5	Zutritt zu den Anlagen	6
5.1	WC-Anlagen	6
5.2	Vorräume der Raumschiessanlage	6
5.3	Raumschiessanlage	6
6	Inbetriebnahme & Schiessbetrieb	7
6.1	Inbetriebnahme der Anlage bei Buchungsantritt	7
6.2	Hauptkugelfang	7
6.3	Seitliche Kugelfänge	7
6.4	Ziele / Stahlziele	7
6.5	Bauten und Barrikaden	7
6.6	Aufhängen von Materialien	7
6.7	Reinigen der Anlage	7
7	Ausserbetriebnahme und Verlassen der Anlage	8
8	Sicherheitsbestimmungen	8
8.1	Laden und Entladen der Waffen	8
8.2	Die 4 Sicherheitsgrundregeln	8
8.3	Zusätzliche Sicherheitsbestimmungen	8
8.4	Waffentransport	9
8.5	Waffenaufbewahrung	9
8.6	Waffenstörungen	9
8.7	Ausrüstung und Zubehör	9
8.8	Benützung von Schalldämpfern	10
9	Verbotene Waffen und Munition	10
9.1	Verbotene Waffen	10
9.2	Verbotene Munition	10
9.3	Defekte Waffen und Munition	10
10	Allgemeines	10
10.1	Fundgegenstände	10
10.2	Rauchen, Alkohol und Drogen	10
10.3	Video- und Fotoaufnahmen	11
10.4	Verhalten bei Ausfall der Lüftung	11
10.5	Verhalten bei Stromausfall	11
10.6	Verhalten bei Brandalarm oder Einbruchalarm	11
10.7	Verhalten bei Schiessunfall	12
11	Haftung und Versicherungspflicht	13
12	Gebührenkatalog	13
12.1	Beschädigungen an Einrichtungen	13
12.2	Überschreitung der Nutzungszeit	13
12.3	Unterlassen der Grobreinigung der Anlage	13
13	Schlussbestimmungen	13
13.1	Verstösse und Strafbestimmungen	13
13.2	Gerichtsstand und Salvatorische Klausel	13

1 Betreiber der Raumschiessanlage

Organisation:	THORON AG
Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Adresse:	Bahnhofstrasse 25a, 6422 Steinen
Telefon:	+41 41 508 26 25
E-Mail:	range@thoron.ch

2 Zugangsberechtigung

Das Betreten der kompletten Anlage (Raumschiessanlage, Vorräume, WC-Anlagen und Aussenbereich) erfolgt auf eigene Gefahr.

Die folgenden Bestimmungen betreffen den Zugang und insbesondere die Nutzung der Schiessanlage. Der Zugang zum Ladengeschäft ist nicht von diesen Regelungen betroffen. Tiere sind in allen Räumlichkeiten nicht zugelassen.

Der Zugang zur Schiessanlage setzt eine Buchung der Anlage (Buchungsbestätigung) oder die ausdrückliche Erlaubnis durch die Thoron AG voraus (Kapitel 5.3).

2.1 Mindestalter

Die Raumschiessanlage steht Personen zur Verfügung, welche das 18. Altersjahr erreicht haben. Personen unter 18 Jahren dürfen die Raumschiessanlage nur in Begleitung und auf Verantwortung eines Elternteils betreten. Ersatzweise kann eine volljährige Ersatzperson mit taggenauer Einverständniserklärung der Eltern benannt werden. Für unter 18-jährige Schützen und Schützinnen muss jederzeit eine volljährige Begleitperson anwesend sein, die Verantwortung dafür liegt bei den Eltern. Eine schriftliche und taggenaue Einverständniserklärung der Eltern muss zudem jederzeit vorgelegt werden können.

2.2 Nicht zugelassene Personen (Art. 12 WV & Art. 8 Abs 2 WG)

Angehörige einzelner Staaten (Serbien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Türkei, Sri Lanka, Algerien, Albanien) (Art. 12 WV) sowie Nutzerinnen und Nutzer, bei denen Hinderungsgründe zum Erwerb von Waffen vorliegen (Art. 8 Abs 2 WG), sind für den Schiessbetrieb nicht zugelassen, ausser sie können eine entsprechende kantonale Ausnahmegewilligung vorweisen. Tritt ein Hinderungsgrund nach der Registrierung ein, ist die THORON AG über den Eintritt dieses Umstandes umgehend zu informieren.

2.3 Ausschluss von Personen

Der Zutritt in die gesamten Räumlichkeiten der THORON AG kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Benutzer und Benutzerinnen, welche gegen die AGB, das Betriebsreglement oder die Sicherheitsbestimmungen der Anlage verstossen und/oder Schäden verursachen, können durch die THORON AG ohne Rückvergütung bezahlter Vorleistungen von der Benutzung der Schiessanlage ganz oder befristet ausgeschlossen werden. Die THORON AG behält sich zudem das Recht vor, Personen ohne Angabe von weiteren Gründen von der Schiessanlage zu verweisen oder abzulehnen. Ebenfalls behält sich die THORON AG das Recht vor, einen aktuellen Strafregisterauszug zu verlangen und in besonderen Fällen weitere Erkundigungen und Informationen einzuholen sowie Kontrollen durchzuführen.

3 Registrierungsprozess

3.1 Erstregistrierung

Die vollständige Erstregistrierung erfolgt immer vor Ort (THORON AG, Bahnhofstr. 25a in Steinen) im Rahmen der ersten Buchung der Schiessanlage als Gast. Diese Buchung muss während den Öffnungszeiten der THORON AG durchgeführt werden. Für die Unterzeichnung der nötigen Dokumente wird empfohlen, sich 30 Minuten vor dem Buchungstermin an der Theke zu melden. Die Registrierung dient der erstmaligen Identifikation sowie der Abklärung, ob die Nutzerin oder der Nutzer nach Abschnitt 2 zugangsberechtigt ist.

3.2 Dokumente

Bei der erstmaligen persönlichen Registrierung im Ladenlokal muss ein gültiger Personalausweis (ID oder Pass, Ausländerausweis) zur Identifikation vorgelegt werden. Zusätzlich wird eines der folgenden gültigen Dokumente benötigt:

- Jagdfähigkeitszeugnis, Pächterausweis, Jagdpatent
- Mitgliedsausweis des SSV, bzw. SVDS-/IPSC-/ IDPA Lizenz
- Polizei-, Zoll- oder Grenzwachtausweis
- Waffentragschein
- Waffenerwerbsschein (nicht älter als 2 Jahre)
- Strafregisterauszug (nicht älter als 2 Jahre)

Kann kein derartiges Dokument vorgelegt werden, muss die «Einverständniserklärung zur Polizeilichen Abklärung» unterschrieben werden. Trotzdem muss ein oben aufgeführtes Dokument innert Monatsfrist nachgereicht werden.

Ebenfalls muss eine Kopie der Haftpflichtversicherung oder ein Bestätigungsschreiben der Versicherung vorgelegt werden.

3.3 Überprüfung der sicheren Waffenhandhabung

Im Rahmen der Erstregistrierung wird eine Einweisung in die Schiessanlage und eine Überprüfung des sicheren Umganges mit der Waffe durchgeführt. Die Überprüfung erfolgt anhand eines Schiessprogrammes vorzugsweise mit der eigenen Waffe. Es wird die konsequente Umsetzung der vier Sicherheitsregeln im Umgang mit Feuerwaffen geprüft.

Nutzerinnen und Nutzern, die keine Schiesspraxis vorweisen können, wird dringend empfohlen, vor der ersten Buchung bzw. der Registrierung einen Schiesskurs zu besuchen. Die THORON AG bietet zu diesem Zweck regelmässige Einführungskurse an. Es besteht auch die Möglichkeit einen individuellen Termin mit einem Instruktor der THORON AG zu buchen.

3.4 Freigabe zur selbstständigen Nutzung der Schiessanlage

Nach erfolgreicher Registrierung und Freigabe durch die THORON AG ist die Nutzerin/ der Nutzer zur Buchung bzw. Nutzung der Raumschiessanlage berechtigt.

Zeigen sich im Rahmen des Registrierungsprozesses, dass die selbstständige Nutzung der Schiessanlage nicht freigegeben werden kann, verfällt die Buchung im Rahmen der Erstregistrierung ohne Anspruch auf Nutzung der Anlage oder Rückerstattung des Betrages.

Verlieren eingereichte Dokumente ihre Gültigkeit oder gibt es wesentliche Veränderungen, ist die Nutzerin oder der Nutzer für die rechtzeitige Wiedervorlage der entsprechenden Dokumente verantwortlich.

4 Benutzerkategorien

4.1 Nutzer

Jede Nutzerin/jeder Nutzer kann nach erfolgreicher Registrierung die Raumschiessanlage während den Geschäftsöffnungszeiten buchen und entsprechend diesem Reglement selbstständig nutzen.

4.2 Member (24/7)

Jede Nutzerin/jeder Nutzer kann nach erfolgreicher Registrierung eine kostenpflichtige MEMBERSCHAFT beantragen. Dies berechtigt die Nutzerin/den Nutzer die Raumschiessanlage zu günstigeren Konditionen (ersichtlich auf der Webseite) 24h am Tag zu buchen. Für die Abgabe der Member-Karte muss ein Depot von CHF 50.00 hinterlegt werden. Die Badge-Karte ist persönlich und darf nicht übertragen werden.

Der Nutzer/die Nutzerin haftet für die missbräuchliche Nutzung und den Verlust des Badges. Bereits eine Vermutung des Verlusts oder des Missbrauchs ist der THORON AG unverzüglich zu melden.

Auf dem Badge werden keine vertraulichen Daten gespeichert. Die Zutritte zur Anlage mittels Badges werden protokolliert und bei Bedarf ausgewertet. Der Batch darf nicht verändert werden (z.B. Aufkleber, Löcher etc.).

4.3 Instruktoren / Vereine / Behörden

Sonderregelungen für Organisationen, Instruktoren und Behörden werden mit einer separaten Nutzungsvereinbarung festgehalten. Instruktoren sowie verantwortliche Personen von Organisationen erhalten eine Member-Karte gemäss Member (24/7). Diese gestattet Ihnen den Zugang zur Schiessanlage mit nichtregistrierten Gästen bzw. Kurseilnehmern.

5 Zutritt zu den Anlagen

Der Zutritt zur Anlage erfolgt selbständig, registrierte Nutzer müssen sich vor der Nutzung nicht im Ladenlokal anmelden. Ausserhalb der Öffnungszeiten kann der Haupteingang mittels Member-Karte geöffnet werden. Die Türe verriegelt nach dem Schliessen automatisch. Das Blockieren der Türe ist untersagt.

Das gesamte Areal der THORON AG wird sowohl im Aussenbereich als auch in allen Innenräumen videoüberwacht. Aufzeichnungen werden 30 Tage aufbewahrt. Nutzerinnen und Nutzer nehmen zur Kenntnis, dass sie in diesen Bereichen via CCTV (Close Circuit Television) aufgenommen werden und stimmen dieser Sicherheitsmassnahme uneingeschränkt zu.

5.1 WC-Anlagen

Der Zutritt zu den Sanitärräumen ist auch ausserhalb der gebuchten Nutzungszeit erlaubt.

5.2 Vorräume der Raumschiessanlage

Der Zutritt zu den Vorräumen ist auch ausserhalb der gebuchten Nutzungszeit erlaubt. Waffen können hier in der vorgesehenen Putznische gereinigt werden.

Wir stellen im Vorraum Papier/Karton Ziele zur Verfügung. Die Preise sind vor Ort angeschlagen. Die Bezahlung erfolgt selbstständig mittels TWINT oder Bargeld. Im Vorraum ist Erste Hilfematerial deponiert. Ein zweites Erste Hilfe Set inkl. Tourniquet befindet sich in der Schiessanlage (Wagen).

5.3 Raumschiessanlage

Das Betreten der Raumschiessanlage ohne Buchung oder Voranmeldung ist unabhängig von der Benutzerkategorie strikte untersagt.

Da zwischen den Buchungen keine Pufferzeit besteht, darf die Schiessanlage selbst nicht vor dem gebuchten Zeitraum betreten werden und muss vor Ablauf des gebuchten Zeitraumes wieder verlassen werden. Das Einrichten, Reinigen und Räumen der Anlage

fällt in die gebucht Nutzungszeit. Bei Nichteinhalten dieser Regelung wird der Mieterin/ dem Mieter eine Gebühr gemäss Gebührenkatalog verrechnet.

6 Inbetriebnahme & Schiessbetrieb

6.1 Inbetriebnahme der Anlage bei Buchungsantritt

Die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt durch das Betätigen des Lichtschalters. Das Starten der Lüftung erfolgt automatisch und wird mittels einer grün blinkenden LED angezeigt. Sobald die Lüftung in Betrieb geht, leuchtet das grüne LED im Dauerlicht.

 Schiessbetrieb darf aufgenommen werden (Lüftung in Betrieb)

 Schiessbetrieb muss unterbrochen werden (Lüftungstörung)

Das Verhalten bei Systemstörungen (Lüftungstörung, Stromausfall) oder Brandalarm wird in den Abschnitten 10.4, 10.5 oder 0 erläutert.

6.2 Hauptkugelfang

Der Hauptkugelfang (vorne) ist für alle gängigen Kaliber und Waffen ausgelegt, welche eine Geschossenergie von 7000 Joule nicht überschreiten. Mit dem im Absatz 9 deklarierten verbotenen Munitions- und Waffentypen darf in der gesamten Schiessanlage nicht geschossen werden.

6.3 Seitliche Kugelfänge

Die seitlichen Kugelfänge dürfen nur mit den folgenden Kalibern beschossen werden:

- .22 LR
- 9x19mm
- 9x18mm Police, 9x18 Makarov
- .380 ACP
- .40 S&W
- .45 ACP

Der Mindestabstand zwischen mobilem Kugelfang und Waffenmündung beträgt 1 Meter. Entsprechende Bodenmarkierungen definieren den möglichen Winkel zum Beschiessen der jeweiligen seitlichen Kugelfänge. Die zu beschiessende Scheiben sind direkt auf den seitlichen Kugelfängen (Gummimatte) zu befestigen. Die erlaubte Beschusszone ist markiert. Fehlschüsse werden mit einer Gebühr gemäss Abschnitt 12.1 verrechnet.

6.4 Ziele / Stahlziele

Die THORON AG bietet verschiedene Papier und Kartonziele zum Kauf an. Es dürfen in der Anlage auch eigene Zielscheiben aus Papier oder Karton verwendet werden, solange diese nicht gegen geltendes Recht verstossen. Ziele sind beim Hauptkugelfang an der vorgesehenen Stelle aufzuhängen oder direkt vor dem Hauptkugelfang hinzustellen.

Das Schiessen auf Stahlziele ist in der Anlage nicht gestattet.

6.5 Bauten und Barrikaden

Das Mitbringen, Verwenden und Deponieren eigener Parcoursbauten ist mit der THORON AG abzusprechen. Die THORON AG stellt Barrikaden kostenpflichtig zur Verfügung.

6.6 Aufhängen von Materialien

Das Anbringen von sämtlichen Materialien wie beispielsweise Zielen, Fahnen oder Plakaten an den Seitenwänden sowie der Decke ist verboten. Die seitlichen Kugelfänge dürfen für diesen Zweck benutzt werden.

6.7 Reinigen der Anlage

Die Grobreinigung der Schiessanlage ist Bestandteil der gebuchten Nutzungszeit. Nach jeder Nutzung der Schiessanlage ist eine Grobreinigung durch den Mieter/die Mieterin vorzunehmen. Die Grobreinigung beinhaltet:

- Entsorgen der genutzten Scheiben in den dafür vorgesehenen Behälter im Vorraum
- Entsorgen der Hülsen in den vorgesehenen Behältern im Wagen. Hülsen, die im Entsorgungsbehälter deponiert wurden, dürfen nicht wieder herausgenommen werden und sind Eigentum der THORON AG.
- Defekte Munition darf nicht bei den verschossenen Hülsen entsorgt werden. Defekte Munition ist im dafür vorgesehenen Behälter im Vorraum zu entsorgen.
- Befreien des Hauptkugelfanges von Papierschnitzel durch Abwischen mit dem Besen
- Einsammeln der Papier- und Granulat Resten am Boden mit dem Besen

Sämtliches Werkzeug zur Reinigung der Anlage steht im Vorraum zur Schiessanlage oder in der Schiessanlage zur Verfügung.

Das Unterlassen der Reinigung wird dem Nutzer nachträglich gemäss Abschnitt 12.3 in Rechnung gestellt.

7 Ausserbetriebnahme und Verlassen der Anlage

Vor dem Verlassen der Schiessanlage sind alle Waffen zu entladen und eine Entladekontrolle durchzuführen.

Beim Verlassen der Schiessanlage ist das Licht/die Lüftung mit dem AUS-Schalter auszuschalten. Das Licht der Schiessanlage löscht unmittelbar und die grüne Statuskontrolle der Schiessanlage beginnt zu blinken. Die Lüftung schaltet nach einer mehrminütigen Nachlaufphase selbstständig aus. Wird die Anlage nicht korrekt ausgeschaltet, werden die Kosten für den unnötigen Betrieb der Anlage der Mieterin/ dem Mieter verrechnet.

Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Haupttüre (EG) beim Verlassen der Anlage zu schliessen und auf Verschluss zu prüfen.

8 Sicherheitsbestimmungen

Tragen von Schutzbrille und Gehörschutz während des Schiessbetriebes ist in der Raumschiessanlage obligatorisch.

Kleidung und Schuhwerk sind so zu wählen, dass Verletzungen und Verbrennungen, z. B. durch ausgeworfene Hülsen, vermieden werden können.

8.1 Laden und Entladen der Waffen

Die Waffen sind grundsätzlich erst in der Schiessanlage zu laden. Vor dem Verlassen der Schiessanlage sind alle Waffen zu entladen und eine Entladekontrolle durchzuführen.

8.2 Die 4 Sicherheitsgrundregeln

Die folgenden 4 Sicherheitsgrundregeln im Umgang mit Waffen sind stets einzuhalten:

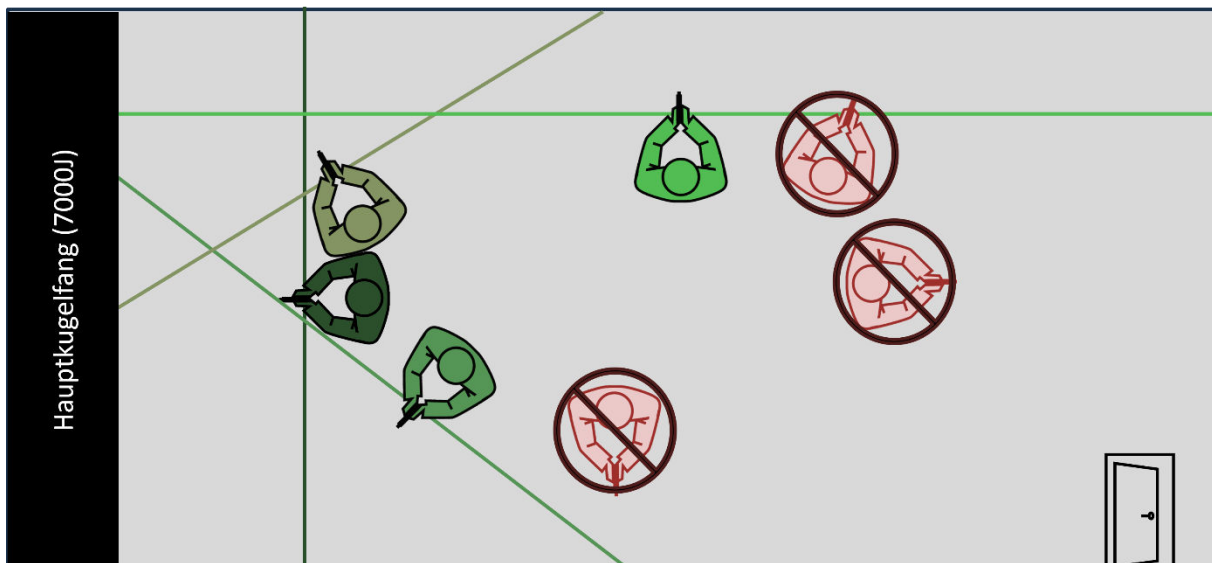
1. Alle Waffen sind immer als geladen zu betrachten
2. Nie eine Waffe auf etwas richten, dass ich nicht Treffen will
3. Der Abzugsfinger befindet sich nur beim Entscheid zur gewollten Schussabgabe am Abzug
4. Sich seines Zieles sicher sein

8.3 Zusätzliche Sicherheitsbestimmungen

1. Es darf nur mit Waffen und Munition geschossen werden, für welche die entsprechenden Kugelfänge gemäss diesem Reglement vorgesehen sind.
2. Es dürfen sich zu keiner Zeit Personen vor der Schützenlinie aufhalten. Der hinterste Teil der Waffe definiert die Schützenlinie, sie erstreckt sich im 90° Winkel zum Waffenlauf über den ganzen Raum. (Siehe Abbildung 1, "Grün")
3. Es dürfen keine Waffen nach hinten gerichtet werden, auch wenn Punkt 3 erfüllt wird. (Siehe Abbildung 1, "Rot")
4. Die Zugangstüre darf sich nie vor einer Schützenlinie befinden.

5. Um zu gewährleisten, dass sich keine Personen vor der Schützenlinie befinden, wird vom gleichzeitigen Schiessen mehrerer Schützen aus der Bewegung abgeraten.

Abbildung 1 Schützenlinie



8.4 Waffentransport

Die Waffentragenden verpflichten sich, über die Bestimmungen der aktuellen Waffengesetzgebung sowie den Transport (WG, Art.28) und die sichere Aufbewahrung von Waffen (WG, Art.26) im Bilde zu sein und die Vorschriften einzuhalten.

Im Übrigen gelten in den Räumlichkeiten der THORON AG die folgenden Grundsätze:

- Alle Waffen sind entladen und gesichert zu transportieren und - sofern vorhanden - mit eingesetztem Chamber-Flag zu versehen.
- Waffen ausserhalb von Transportbehältnissen sind stets im gebrochenen Zustand oder mit offenem Verschluss zu tragen
- Waffen, welche in Behältnissen transportiert werden, dürfen erst im Vorraum der Schiessanlage entnommen werden.
- Leihwaffen sind nach der Nutzung unverzüglich im Ladenlokal abzugeben.

8.5 Waffenaufbewahrung

Das unbeaufsichtigte Deponieren von Waffen (auch verschlossen) ist untersagt. Waffen sind im abgeschlossenen Auto, oder in gesicherten Bereichen durch die THORON AG oder ausserhalb der Geschäftsräumlichkeiten der THORON AG sicher und vorschriftsgemäss (WG, Art.26) zu lagern.

In der Schiessanlage dürfen während des Schiessbetriebs nicht benutzte Waffen nur im entladenen Zustand abgestellt werden.

8.6 Waffenstörungen

Waffenstörungen, die unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften nicht sofort selbst behoben werden können, sind unverzüglich dem anwesenden Personal der THORON AG zu melden. Das Schiessen ist sofort einzustellen.

8.7 Ausrüstung und Zubehör

Grundsätzlich ist sämtliches gängiges taktisches Ausrüstungsmaterial in der Raumschiessanlage erlaubt, solange sie den sicheren Umgang mit der Waffe nicht einschränken. Bei Low-Light Schiessen sowie bei Schiessen mit Nachtsichtgeräten gelten wie bei allen anderen Aktionen die Sicherheitsbestimmungen.

Die Benutzung von Holster ist erlaubt und erfolgt in eigener Verantwortung.

8.8 Benützung von Schalldämpfern

Um die Geräuschemissionen in den Verkaufsräumlichkeiten der THORON AG zu minimieren, ist das Schiessen mit Schalldämpfern während den Öffnungszeiten ausdrücklich erwünscht.

9 Verbotene Waffen und Munition

9.1 Verbotene Waffen

Folgende Waffentypen sind verboten oder in Ausnahmefällen nur mit spezieller Bewilligung der zuständigen Behörden (z. B. Kantonspolizei) und vorgängiger Sonder-Reservation möglich:

- Vollautomatische Waffen/Serienfeuerwaffen (mit Ausnahmegewilligung möglich)
- Militärische Abschussgeräte für Munition mit Sprengwirkung (z.B. Panzerfaust)
- Waffen mit montierten Bajonetten
- Paintball Waffen
- Bögen und Armbrüste
- Alle Elektroschockgeräte (Teaser), alle Sprayprodukte mit Reizstoffen inkl. Pfefferspray
- Schlagrute, Wurfstern, Schlagring, Schleuder mit und ohne Armstütze, Nunchaku
- Vorderlader und Schwarzpulverwaffen

9.2 Verbotene Munition

- Schrotmunition
- Leuchtschmuckmunition
- Brandgeschosse
- Stahl- und panzerbrechende Geschosse, Hartkerngeschosse
- Paintball-Munition
- Rauch-, Gas- sowie Spreng-, Minen- und Explosivgeschosse jeglicher Art
- Schwarzpulvermunition

9.3 Defekte Waffen und Munition

Defekte Waffen und beschädigte Munition dürfen weder in die Schiessanlage gebracht noch verwendet werden. Tritt ein Defekt erst während der Nutzung ein, ist die Weiterverwendung unverzüglich untersagt. Eigenständige Reparaturversuche sind zu unterlassen. Defekte Waffen und beschädigte Munition können dem anwesenden Personal gebracht werden oder sind sofort sachgemäss aus der Anlage wegzubringen. Defekte Munition darf nicht bei den verschossenen Hülsen entsorgt werden. Gebuchte Schiesszeiten, die aufgrund eines Waffendefektes nicht genutzt werden können, werden nicht rückerstattet.

10 Allgemeines

10.1 Fundgegenstände

Fundsachen werden 90 Tage aufbewahrt und anschliessend entsorgt oder verwertet.

Die THORON AG übernimmt keine Haftung für verlorene oder gestohlene Gegenstände.

10.2 Rauchen, Alkohol und Drogen

In allen Innenräumen ist das Rauchen untersagt.

Der Konsum von alkoholischen Getränken ist in der Raumschiessanlage untersagt. Mitbringen und Konsumation jeglicher Art von Drogen ist auf der gesamten Anlage strikt verboten. Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, wird der Zugang verwehrt. Betrunkene und berauschte Personen dürfen sich in der Schiessanlage nicht aufhalten. Das Personal ist verpflichtet, alkoholisierte oder berauschte Personen aus der Schiessanlage zu verweisen. Vorab gebuchte Schiesszeiten verfallen dabei ersatzlos.

10.3 Video- und Fotoaufnahmen

Jeder Nutzer, der Bild und Tonaufnahmen während der Nutzung der Anlage erstellt, ist für deren Inhalt und Verbreitung selber verantwortlich.

Das Aufnehmen und Ablichten von Sicherheitsvorkehrungen insbesondere in den Vorräumen und im Verkaufsraum ist strikte untersagt.

10.4 Verhalten bei Ausfall der Lüftung

Bei schlechter Luft in der Schiessanlage oder bei Ausfall der Lüftung (rotes Dauerlicht) ist der Schiessbetrieb sofort zu unterbrechen. Die THORON AG ist in diesem Falle unmittelbar zu informieren.

10.5 Verhalten bei Stromausfall

Im Falle eines Stromausfalles ist der Schiessbetrieb unverzüglich einzustellen. Die Waffen sind sofort zu sichern, zu entladen und zu brechen bzw. der Verschluss ist zu öffnen. Die Schiessanlage ist unter Mitnahme von Waffen und Munition ruhig zu verlassen. Die THORON AG ist in diesem Falle unmittelbar zu informieren.

10.6 Verhalten bei Brandalarm oder Einbruchalarm

Im Falle eines Brand- oder Einbruchalarmes ist der Schiessbetrieb unverzüglich einzustellen. Die Waffen sind sofort zu sichern, zu entladen und zu brechen bzw. der Verschluss ist zu öffnen. Die Schiessanlage ist unter Mitnahme von Waffen und Munition ruhig zu verlassen. Einrückende Rettungskräfte sind am Eingangstor in Empfang zu nehmen und allenfalls in die Anlage zu führen.

10.7 Verhalten bei Schiessunfall

- **Alle Waffen sichern! (+ Selbstcheck)**

Alarmierung über 144 (oder 112)

- Wo? Thoron AG, Bahnhofstrasse 25a, 6422 Steinen SZ
- Wer? Name des Anrufers
- Was? Was genau ist passiert?
- Wann? Zeitpunkt des Vorfalls
- Wie viele? Anzahl Patienten, Alter, Zustand
- Weiteres? Angabe von getätigten 1. Hilfe Massnahmen usw.
- Wenn möglich Einweisung sicherstellen (beim Eingangstor)

Erste Hilfe Massnahmen

- **Selbstschutz (Handschuhe, Beatmungsmaske)**
- **Waffe des Verletzten sichern, entwaffnen.**

Durchführen des folgenden Algorithmus

X	Exsanguination - Ausblutung Lebensbedrohliche äussere Blutungen.	Person hinlegen, Druck auf die Wunde Druckverband, Israeli Bandage, Tourniquet
A	Airway - Atemwege Verlegte Atemwege?	Mund- Racheninspektion Evtl. Seitenlagerung
B	Breathing - Atmung (Belüftung) Ausreichende Atmung? Atembeschwerden? Atemgeräusche?	Enge Kleider, Ausrüstung ausziehen Brustkorbkontrolle (evtl. Chest Seal) Oberkörper hochlagern Keine Atmung = BLS (Reanimation)
C	Circulation - Kreislauf Hautfarbe, Hauttemperatur Blutungsquellen (Brustkorb, Bauch, Becken, Beine)	Lagerung der Person Kleinere Blutungen stoppen Puls überprüfen
D	Disability - Bewusstseinszustand	Überwachen
E	Exposure - Entkleiden und Schützen Weitere Verletzungen?	Entwaffnung des Verletzten! Wärmedecke (Witterungsschutz) Verletzungen versorgen, Nachkontrolle der Wunden

11 Haftung und Versicherungspflicht

Alle Schützinnen und Schützen müssen über eine Haftpflichtversicherung verfügen. Schützinnen und Schützen, welche über keine genügende Haftpflichtversicherung verfügen, müssen für verursachte Schäden mit ihrem Privatvermögen aufkommen. Diese Bestimmung gilt auch für Verbände, Firmen, Vereine, Behörden und Sonstige. Verantwortlich für die Einhaltung ist die Leitung der jeweiligen Institution.

Die THORON AG lehnt aus dem Betrieb der Schiessanlage jegliche Haftung für Schäden am Eigentum Dritter ab. Für die Benutzung der Schiessanlage werden jegliche Haftungsansprüche gegenüber dem Betreiber ausgeschlossen.

Bei behördlichen, polizeilichen und militärischen Schiessübungen gelten in Ergänzung zu diesem Reglement die Bestimmungen über das Schiesswesen der jeweiligen Behörde, Polizei und Armee.

12 Gebührenkatalog

12.1 Beschädigungen an Einrichtungen

Schäden an der Anlage durch unsachgemässe Nutzung und Beschuss werden wie folgt in Rechnung gestellt:

- Barrikaden: 50.-
- Wand, Boden Decke und Kabelschacht: CHF 250.-
- Lampe, Kamera: CHF 500.-
- Mobiler Wagen: 500.-
- Hülsensammler: 1500.-
- Brandmelder: CHF 2000.-
- Türe: 4000.-

Falls die oben erwähnten Gebühren die Reparaturkosten nicht decken, werden die Mehrkosten dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt.

Entstandene Schäden sind der THORON AG unverzüglich zu melden, spätestens jedoch unmittelbar nach Beendigung des Schiessens. Falls der Schaden nicht innert 24 h per Selbstdeklaration bei der THORON AG gemeldet wird, wird zusätzlich zum Schaden eine Bearbeitungsgebühr von CHF 1000.- in Rechnung gestellt.

12.2 Überschreitung der Nutzungszeit

Bei unerlaubtem Überschreiten der Nutzungszeit wird dem der Mieterin/ dem Mieter die überzogene Zeit in Rechnung gestellt. Zudem wird eine Umtriebsgebühr von 100.- fällig.

12.3 Unterlassen der Grobreinigung der Anlage

Unterlassen der Grobreinigung nach der Nutzung der Anlage wird mit einer Gebühr von 120.- verrechnet.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Verstösse und Strafbestimmungen

Verstösse gegen dieses Reglement können zu einem sofortigen Hausverbot und der fristlosen Auflösung einer bestehenden Vereinbarung führen. Bereits bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet. Die THORON AG behält sich vor, strafbares Handeln zur Anzeige zu bringen und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

13.2 Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 6422 Steinen (SZ). Es gilt ausschliesslich das Schweizer Recht. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so bleibt dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Es ist die Obliegenheit der Nutzerinnen und Nutzer, sich über den aktuellen Stand der allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der Regeln der THORON AG zu informieren.